

Begründung

=====

zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 3/II A
Bezeichnung: "Am Holzbahnhof"
der Gemeinde Sögel
Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/II A liegt südlich der Hümmlinger Kreisbahn und westlich der Berßener Straße (L 54).

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfaßt die kleine Teilfläche im Nord - Westen des Bebauungsplanes. Sie wird begrenzt

im Norden	durch die Hümmlinger Kreisbahn
im Westen	durch die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3/II A
im Süden	durch die nördliche Grenze des Flurstückes 22/28
im Osten	durch die Straße "Lindenstraße" und der östlichen Grenze des Flurstückes 22/44

2. Planungserfordernis und -absichten

Der überbaubare Bereich soll im Grenzbereich der Bebauungspläne Nr. 3/II A und Nr. 26 so ausgedehnt werden, daß auch die Flurstücke 22/35 und 22/34 bebaut werden können. Durch die zeitlich unterschiedliche Aufstellung und Planung der erwähnten Bauleitpläne, sowie durch neue Grundstücksaufteilung, ist auf diesen Flurstücken nur eine bedingte bzw. keine Bebauung möglich gewesen.

Der überbaubare Bereich wird daher geändert und der vorhandenen Grundstücksaufteilung angepaßt.

Durch den Zusammenschluß der überbaubaren Bereiche soll ferner erreicht werden, daß entlang der Straße "Haerte Kämpfe" aus städtebaulichen Gesichtspunkten der Eindruck der Geschlossenheit gewahrt bleibt. Durch die vorhandene Grundstücksaufteilung würden bei Beibehaltung der bisherigen Baugrenzen städtebaulich nicht erwünschte Baulücken entstehen, die eine Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs hervorrufen würden.

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes und die in der Begründung zum Ursprungsplan getroffenen Aussagen gelten für den Änderungsbereich vollinhaltlich weiter; ebenso die textlichen und gestalterischen Festsetzungen.

3. Verfahren

Die 2. Änderung wird als vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 BBauG durchgeführt, da weder die Grunderschließung noch Art und Maß der baulichen Nutzung durch diese Änderung berührt werden.

4. Erschließung

Sowohl die wasserwirtschaftliche wie auch verkehrliche Erschließung wird durch diese Änderung nicht berührt.

5. Kosten der Erschließung

Kosten der Erschließung entstehen durch diese Änderung der Gemeinde nicht.

Bearbeitung: Gemeindeverwaltung Sögel
Bauabteilung
Josef Gößling, Dipl.-Ing.Architektur
4475 Sögel

Sögel, den **24. 11. 86**

.....
Bürgermeister



.....
Gemeindedirektor

Diese Begründung hat dem Beschluß gemäß § 13 BBauG des Rates
der Gemeinde Sögel vom **24. 11. 86**... zugrunde gelegen.

Sögel, den **24. 11. 86**....

.....
Gemeindedirektor

Hat vorgelegen

Meppen, den **12. Feb. 1987**
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage :

.....



Art. II

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Papenburg vom 19.12.74 geltend unverändert fort.

Art. III

Diese Satzung tritt am 01.01.87 in Kraft.

Papenburg, 18.12.86

STADT PAPENBURG

Hövelmann
Bürgermeister

Schenk
Stadtdirektor

15 Bebauungsplan Nr. 23 „In den Gärten“ - 2. Änderung - der Gemeinde Spelle

Der Landkreis Emsland in Meppen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „In den Gärten“ der Gemeinde Spelle mit Verfügung vom 17.12.86 (Az.: 65-610-415-24/2) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfaßt die Flurstücke 262/30, 262/32, 262/33, 262/16, 262/12, 262/17, 262/34, 262/24, 262/25, 262/26, 262/11, 262/31, 262/13 und teilweise 264/9 der Flur 31 Gemarkung Plantlünne sowie die Flurstücke 34/85, 34/88, 34/71, 34/70, 34/69, 34/74, 34/75, 34/76, 34/77, 34/78 und 34/79 der Flur 32 Gemarkung Plantlünne.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „In den Gärten“ liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Bauamt, Zimmer 34, zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes aufmerksam gemacht. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Spelle, 29.12.86

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

16 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3/II A „Am Holzbahnhof“ (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) der Gemeinde Sögel

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 24.11.86 gem. § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes die o. g. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/II A „Am Holzbahnhof“ umfaßt eine kleine Teilfläche im Nord-Westen des Bebauungsplanes. Sie wird begrenzt

im Norden: durch die Hümmlinger Kreisbahn

im Westen: durch die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3/II A

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 22/28

im Osten: durch die Straße „Lindenstraße“ und die östliche Grenze des Flurstücks 22/44

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann gem. § 12 BBauG bei der Gemeinde Sögel während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BBauG ist die o. g. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Sögel, 18.12.86

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

17 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Haerte Kämpfe“ (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) der Gemeinde Sögel

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 24.11.86 gem. § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes die o. g. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Haerte Kämpfe“ umfaßt eine kleine Teilfläche im Nord-Osten des Bebauungsplanes. Sie wird begrenzt

im Norden: durch die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 26

im Osten: durch die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 26

im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 23/26

im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 23/26, 23/15 und 23/9

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann gem. § 12 BBauG bei der Gemeinde Sögel während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BBauG ist die o. g. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Sögel, 18.12.86

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor